



Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, Lorentzendam 36, 24103 Kiel

**Vorab per e-mail an: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Umwelt- und Agrarausschuß -  
- Der Vorsitzende -  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Lorentzendam 36  
24103 Kiel  
Postfach 31 07  
24030 Kiel

Tel.: 04 31 / 5 90 09 - 94  
Fax: 04 31 / 5 90 09 - 81

[www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de](http://www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de)

[arbeitskreis@lauprecht-kiel.de](mailto:arbeitskreis@lauprecht-kiel.de)

Kiel, den 15.02.2010  
D14/25458/Sie

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und  
anderer wasserrechtlicher Vorschriften**  
**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/211**

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.01.2010. Sie geben damit Gelegenheit zur  
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasser-  
gesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften. Die Möglichkeit der Stellung-  
nahme nehmen wir gerne wie folgt wahr:

Das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes bringt mit seinen Vollregelungen  
viele Neuigkeiten für das Wasserrecht in Schleswig-Holstein. Diese Neuigkeiten  
nehmen die starken wasserrechtlichen Traditionen Schleswig-Holsteins natur-  
gemäß nicht auf und verfolgen ein landes-kulturelles Leitbild, das von den teilwei-  
se tiefverwurzelten Anschauungen dessen, was wasserrechtlich in Schleswig-  
Holstein gilt, abweichen. Insofern ist es zu begrüßen, wenn der Gesetzentwurf  
grundsätzlich an den Schleswig-Holstein spezifischen Besonderheiten festhalten  
will, wie sich dies bei einer Durchsicht der besonderen Begründungen ergibt.

Aufgrund der völlig neuen Systematik des Zusammenspiels zwischen Bundes- und Landesrecht und der nur geringen zur Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit ist eine vollständige Beurteilung des vorgelegten Entwurfs nicht möglich. Eine Vollkommentierung muss deshalb unterbleiben. Diese Stellungnahme kann nur einige, herausgegriffene Gesichtspunkte würdigen.

Leider ist auch festzustellen, dass in Teilbereichen Schleswig-Holstein spezifische Besonderheiten nicht aufrecht erhalten bleiben, obwohl dies von der Sache her geboten wäre. So regelt beispielsweise § 4 Abs. 2 WHG, daß Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers nicht eigentumsfähig ist. Dies war in Schleswig-Holstein bislang anders. In der guten Tradition des preußischen Wasserrechts gab es ein eigentumsgleiches Recht an der fließenden Welle, das weniger für deren Nutzung, vielmehr aber als Anknüpfungspunkt für Abwehr- und Unterlassungsansprüche im Sinne von § 906/§ 1004 BGB von Bedeutung war. Der vorgelegte Gesetzentwurf verzichtet auf die gegebene Möglichkeit, diese Rechtslage zu erhalten. Er korrigiert damit die vom Bundesgesetz vorgenommene entschädigungslose Legalenteignung nicht. Das ist bedauerlich, weil eine erhebliche Lücke in das Wasserprivatrecht Schleswig-Holsteins gerissen wird.

#### **1. Zu Nr. 1:**

Es ist als positiv zu würdigen, dass der neue § 4 Abs. 4 an der Entschädigungspflicht für Einschränkungen des Erwerbsgartenbaus festhält. Im Grunde genommen müsste unabhängig von der Branche eine Entschädigungspflicht für jegliche Einschränkungen vorher zulässiger Nutzungen geregelt sein.

#### **2. Zu Nr. 4:**

Der neue § 14 Abs. 1 S. 2 hält an der Öffnung der landeseigenen Seen für den Tauchsport fest. Bei zur fischereilichen Nutzung verpachteten Seen entstehen für die Taucher Risiken aus dem Vorhandensein von Fischereigeräten. Auch kann die Fischerei durch die Taucher beeinträchtigt werden. Hier ist mit der Erwerbsfischerei ein Ausgleich herbeizuführen, erforderlichenfalls auch durch Ergänzungen der Pachtverträge.

### 3. Zu Nr. 12:

Der neue § 30 bewältigt ein eigentumspolitisches Problem ungenügend:

Problem:

§ 60 des neuen Wasserhaushaltsgesetzes regelt in seinen Absätzen 1 und 2 neue und vorhandene Abwasseranlagen. Regelmäßig bestehen die Abwasseranlagen aus den in der öffentlichen Straße verlegten und also öffentlichen Abwasserkanälen sowie den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zwischen Anfallsort und Übergabepunkt. § 18 b des alten Wasserhaushaltsgesetzes verwies diese Anlagen insbesondere an die in § 7 a altes Wasserhaushaltsgesetz genannten Anforderungen an das Einleiten von Abwasser. Der neue § 60 Wasserhaushaltsgesetz spricht nur noch allgemein von den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, die eingehalten werden müssen. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik **betrieben** und unterhalten werden. Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht diesen Anforderungen, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

Es entsprach dem alten Rechtsverständnis nach § 18 b Wasserhaushaltsgesetz, daß zur Bestimmung des **Standes der Technik** (§ 7 a WHG alt) auf die Normen zurückgegriffen werden kann. Insoweit sollte auch die DIN 1986/30 Anwendung finden, die der Normenausschuß Wasserwesen (NAW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. im Februar 2003 neugefasst hat. Darin wird für die Erstprüfung vorhandener Grundleitungen, für die keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat, eine Prüffrist bestimmt bis zum 31.12.2015. Danach soll ein zwanzigjähriges Jahresintervall eingehalten werden (vgl. Abdruck der DIN Seite 9). Gefordert wird eine optische Inspektion (Ziff. 5.1) zum Beispiel mit einer Kanalfernsehanlage, eine Dichtheitsprüfung (Ziff. 5.2), Dokumentation und Bewertung (Ziff. 5.3) sowie erforderlichenfalls Sanierungsarbeiten (Ziff. 5.4). Sanierungsarbeiten seien erforderlich, wenn bei der Dichtheitsprüfung Undichtheiten oder bei der optischen Inspektion sichtbare Schäden festgestellt werden, die unter Berücksichtigung der Standsicherheit, Betriebsbedingungen sowie insbesondere der Schutzziele Boden und Grundwasser als notwendig anzusehen sind. Die Sanierung der Entwässerungsanlage sei von einem Fachbetrieb durchzuführen.

Zur neuen Rechtslage nach § 60 WHG heißt es, darin werde die alte Inbezugnahme auf die DIN übernommen, obwohl § 60 Abs.1 S. 2 WHG neu nur noch von den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik spricht, und nicht mehr, wie noch § 18 b WHG alt, vom Stand der Technik. Die Frage, ob die DIN 1986/30 eine solche allgemein anerkannte Regel der Technik ist, ist damit noch nicht beantwortet.

Problemlösung des Gesetzentwurfs:

Mit dem vorstehend aufgeworfenen Problem befasst sich der Gesetzentwurf überhaupt nicht. Er geht völlig unkritisch davon aus (Seite 52), die Grundstückseigentümer trafen die vorbeschriebene Verpflichtung. Sie sei durch entsprechende Auftragsvergabe an Dritte zu erfüllen. Den Gemeinden wird daran anknüpfend eine Ermächtigungsgrundlage angeboten, die Untersuchungen für die die Verpflichtung ursprünglich treffenden Grundstückseigentümer zu übernehmen (und damit die entstehenden Kosten nach dem KAG gegen die Eigentümer geltend zu machen).

Sachgerechte Lösung:

Diese Lösung ist nicht sachgerecht. Wenn politisch eine derartig breit wirksame Verpflichtung von Eigentümern, die ja nicht einmal den Verdacht einer schädlichen Boden- oder Grundwasserveränderung voraussetzt, angeordnet wird, dann darf man eine Diskussion darüber erwarten, ob dies wirklich notwendig ist. Der Normenausschuß Wasserwesen innerhalb des DIN e.V. ist nicht der Gesetzgeber. Er besteht aus interessierten Fachleuten, die über die Einflußnahme auf die Normung Aufträge für eine Branche generieren. Hier muss der Gesetzgeber ansetzen: Ist wirklich eine präventive Untersuchungspflicht erforderlich? Ist die Frist zu deren Erfüllung erforderlich? Reicht es nicht vielmehr, erst bei bestimmten tatbestandsmäßig umschriebenen Verdachtsmomenten einzuschreiten? Ist die Schadensneigung privater Grundstücksentwässerungseinrichtungen überhaupt so hoch?

Bei allem Respekt für den beispielsweise in der Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN des MLUR vom November 2009 ausgeführten Standpunkt, den infrastrukturellen Wert der Abwasserbeseitigungsanlagen zu erhalten: Die Ver-

pflichtung privater Eigentümer zur Prüfung ihrer Anlagen ist doch eine ganz andere, eine Rechtsfrage, die vom Gesetzgeber nur nach breiter Diskussion beantwortet werden kann (Wesentlichkeitsrechtsprechung). In anderen Bereichen des Bauwesens gibt es glücklicherweise solche Prüfpflichten für Gebäudeeigentümer nicht und keiner hat sie je vermisst, obwohl die Gefahrneigung möglicherweise sogar höher ist.

Also: Eine generelle Prüf-, erst recht eine generelle Sanierungspflicht, darf es für vorhandene Abwasseranlagen nicht geben. Vielmehr sind der Gefahrentatbestand und die daran anknüpfenden Rechtsfolgen exakt zu beschreiben.

**4. Zu Nr. 20:**

§ 39 WHG und § 38 LWG verzichten weiterhin auf ein früher in den entsprechenden Regelungen vorhanden gewesenes Tatbestandsmerkmal, welches den Umfang der Unterhaltung festlegt. Ganz früher war es die Aufrechterhaltung des Ausbauzustandes, danach die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß, der das Ziel der Unterhaltung zutreffend beschrieb. Heute wird nur noch abgestellt auf den Wasserabfluß selbst, obwohl die Erfahrung lehrt, dass ein gewisses Vorhalten von Leistungsfähigkeit im Gewässer zur Förderung der Flächenbewirtschaftung sinnvoll ist. Wie schon häufig in unseren Stellungnahmen zu wassergesetzlichen Änderungen bleiben wir auf dem Standpunkt, daß die früheren Vorgaben sachgerechter waren und erhalten werden sollten. Gelegentlich zu beobachtende Überunterhaltung reguliert sich über die daraus entstehenden Kostenlasten bei funktionierenden Selbstverwaltungsstrukturen von allein.

**5. Zu Nr. 21:**

Es wird ausdrücklich begrüßt, daß an der vertraglichen Vereinbarung von Gewässerrandstreifen festgehalten wird. Das entsprechende Erfordernis wird allerdings durch den alternativen Tatbestand der Darstellung in Maßnahmenprogramm relativiert.

**6. Zu Nr. 22:**

Auch im Übrigen wird begrüßt, daß die Schleswig-Holstein spezifischen Vorschriften über die Zuordnung der Unterhaltungspflichten unter darauf auf-

bauende Kostenausgleich inhaltlich unverändert fortgeführt werden soll.

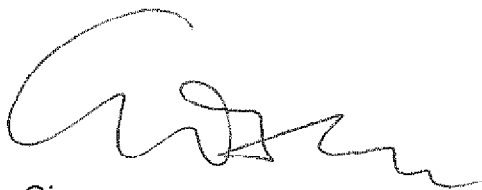
In einigen ländlichen Gemeinden war bislang die sogenannte korporative Mitgliedschaft der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband für die Eigentümer von Grundstück üblich, die innerhalb des Bebauungszusammenhanges liegen. Die entsprechenden Beiträge wurden aus der Grundsteuer erbracht. Diese Erleichterung der Abrechnungsverhältnisse zur Minimierung von Aufwand hat sich bewährt und den Vorteilsmaßstab nicht in Frage gestellt. Es wird angeregt, zu prüfen, ob zum Erhalt der so genannten korporativen Mitgliedschaft eine behutsame Anpassung der Rechtsgrundlagen sinnvoll ist.

**7. Zu Nr. 38:**

Der grundsätzliche Ansatz, die Ausgleichsregelungen inhaltlich unverändert fortzuführen, wird begrüßt. Ob dieses Ziel wirklich erreicht wird, kann aufgrund der noch nicht gefestigten Rechtsauffassungen zu §§ 96, 97 WHG sowie der schwierigen Systematik der ineinandergreifenden Regelungen derzeit noch nicht beurteilt werden.

Ergänzend wird auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder verwiesen.

Für die im Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz zusammengeschlossenen Verbände und Organisationen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Giesen', written in a cursive style.

Dr. Giesen